

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b119bf0-b292-30bb-8fdb-c78adab94948>**Bibliografie**

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 84b BGB - Beschlussfassung der Organe

¹Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend [§ 32](#), wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. ²Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

